Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

5.3	Steuerausscheidungsnormen allgemein	3
5.3.1	Aufteilung der Einkommens- und Vermögensteile	3
5.3.2	Gewinnungskosten	3
5.3.3	Schulden und Schuldzinsen	3
5.3.4	Übrige Abzüge	3
5.3.5	Bewertung der Aktiven	3
5.3.6	Beispiel: Steuerausscheidung mit Kanton Zug als Hauptsteuerdomizil (unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht) und Kanton Aargau als Liegenschaftskanton	4

5.3 Steuerausscheidungsnormen allgemein

5.3.1 Aufteilung der Einkommens- und Vermögensteile

Die Steuerausscheidungsnormen bestimmen, wie die einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteile sowie die dazugehörenden Abzüge auf die Steuerdomizile verteilt werden.

Für die natürlichen Personen wird die Steuerausscheidung im Wesentlichen nach der objektmässigen Methode vorgenommen, d.h. dass die einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteile jeweils als Ganzes dem berechtigten Steuerdomizil zur Besteuerung zugewiesen werden.
Zuerst werden die **positiven Elemente** (Vermögensbestandteile, Einkünfte) gemäss den Zuteilungsnormen zugewiesen. Alsdann werden die **negativen Elemente** wie Gewinnungskosten, Schulden, Schuldzinsen und andere Abzüge zugewiesen.

5.3.2 Gewinnungskosten

Die **Gewinnungskosten - ohne Schuldzinsen** - sind definitionsgemäss stets einer bestimmten Einkunftsart zurechenbar und werden daher objektmässig der betreffenden Einkunftsart und damit dem steuerberechtigten Kanton zugewiesen. Zu denen vom Erwerbseinkommen abziehbaren Gewinnungskosten gehören auch die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule sowie Säule 3a) sowie an die AHV. Die Verteilung der ordentlichen sowie auch der zusätzlich geleisteten Einkäufe für die berufliche Vorsorge erfolgt im Verhältnis der den einzelnen Kantonen zugeteilten Erwerbseinkommen.

5.3.3 Schulden und Schuldzinsen

Schulden und Schuldzinsen (sowohl private als auch geschäftliche) werden in erster Linie quotenmässig proportional im Verhältnis der Aktiven auf die beteiligten Steuerdomizile verteilt. Als zweite Regel gilt, dass Schuldzinsen zuerst auf den Vermögensertrag zu verlegen sind. Sollte der einem Steuerdomizil zugewiesene Schuldzinsenanteil den an diesem Steuerdomizil steuerbaren Vermögensertrag übersteigen, so ist dieser Überschuss von den verbleibenden Kantonen zu tragen, solange diese noch steuerbare Vermögenserträge aufweisen. Als Vermögensertrag gilt auch ein kalkulatorischer Eigenkapitalzins auf dem investierten Geschäftsvermögen.

5.3.4 Übrige Abzüge

Die **übrigen Abzüge** (Sonderabzüge, Sozialabzüge) werden ebenfalls nach Quoten verlegt, und zwar proportional im Verhältnis des in den jeweiligen Kantonen steuerbaren Reineinkommens bzw. -vermögens. Die Höhe der zu gewährenden Abzüge wird dabei immer aus Sicht des veranlagenden Kantons bestimmt. Von diesen gemäss kantonalem Recht zu gewährenden Abzügen müssen die Kantone die auf sie entfallende Quote übernehmen.

5.3.5 Bewertung der Aktiven

Der Anspruch des Steuerpflichtigen auf Abzug sämtlicher Schulden und Schuldzinsen verlangt im interkantonalen Verhältnis für die nach Lage der Aktiven vorzunehmende Schulden- und Schuldzinsverlegung, dass die Bewertung der innerkantonalen wie auch der ausserkantonalen Vermögensobjekte durch die beteiligten Kantone nach übereinstimmenden Regeln erfolgt. Andernfalls könnte es sein, dass nicht sämtliche Schulden und Schuldzinsen verlegt werden. Deshalb sind die Liegenschaften für die Schulden- und Schuldzinsverlegung gemäss den Repartitionswerten zu bewerten.

5.3.6 Beispiel: Steuerausscheidung mit Kanton Zug als Hauptsteuerdomizil (unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht) und Kanton Aargau als Liegenschaftskanton

Vermögen per 31.12.202	**Total**	**Kanton ZG**	**Kanton AG**
	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaft: Kant. Steuerwert	500’000.–		500’000.–
Repartitionswert nach DGB (AG 120 %)	600’000.–		600’000.–
Privatvermögen	200’000.–	200’000.–	
Total Aktiven	800’000.–	200’000.–	600’000.–
In %	100 %	25 %	75 %
Schulden	(300’000.–)	(75’000.–)	(225’000.–)
Zwischentotal	500’000.–	125’000.–	375’000.–
In %	100 %	25 %	75 %
Steuerfreibetrag	(160’000.–)	(40’000.–)	(120’000.–)
Elimination Differenz auf Liegenschaften	(100’000.–)	0	(100’000.–)
Steuerbares Vermögen	**240’000.–**	**85’000.–**	**155’000.–**

Einkommen per 2002	**Total**	**Kanton ZG**	**Kanton AG**
	Fr.	Fr.	Fr.
Liegeschaftsertrag brutto	30’000.–		30’000.–
Liegeschaftsunterhalt	(6’000.–)		(6’000.–)
Wertschriftenertrag privat	7’000.–	7’000.–	
Vermögensertrag vor Schuldzinsen	31’000.–	7’000.–	24’000.–
Schuldzinsen	(16’000.–)	(4’000.–)	(12’000.–)
In % der Aktiven	100 %	25 %	75 %
Vermögensertrag nach Schuldzinsen	15’000.–	3’000.–	12’000.–
Unselbständiges Erwerbseinkommen	80’000.–	80’000.–	
Berufsauslagen	(6’000.–)	(6’000.–)	
Vorsorgebeiträge	(4’000.–)	(4’000.–)	
Reineinkommen	85’000.–	73’000.–	12’000.–
In %	100 %	85,88 %	14,12 %
Sozialabzüge	(17’000.–)	(14’600.–)	(2’400.–)
Steuerbares Einkommen	**68’000.–**	**58’400.–**	**9’600.–**